

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Angebot und Verkäufe

Unsere Angebote sind stets freibleibend und bilden wie die Abschlüsse ein unteilbares Ganzes. Alle Verkäufe und Abschlüsse, seien sie durch uns oder unsere Vertreter getätigt, werden erst mit der Ausfertigung und Absendung unserer Auftragsbestätigung verbindlich. Sofern eine Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen ist, können wir dieses innerhalb einer Frist von zwei Wochen annehmen.

Muster gelten nur als unverbindliche Anschauungsmuster, die die ungefähre Beschaffenheit der Ware aufzeigen sollen. Für bestimmte chemische oder mechanische Eigenschaften oder für ein bestimmtes chemisches oder mechanisches Verhalten der verkauften Ware bei deren Verwendung übernehmen wir keine Gewähr.

2. Lieferzeit

Die Lieferzeit gilt nur als annähernd vereinbart. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.

Bei vorzeitiger Lieferung ist deren und nicht der ursprünglich angegebene Zeitpunkt maßgeblich.

Die Lieferzeit verlängert sich, auch innerhalb eines Lieferverzuges, angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die wir trotz der nach den Umständen des Einzelfalles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten. Für von uns nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Verlängerung der Lieferzeit haften wir nicht.

3. Preise und Zahlung

Unsere Preise gelten ab Werk zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer in jeweils gültiger Höhe. Kosten für Fracht und Verpackung werden gesondert in Rechnung gestellt.

Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das umseitig genannte Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei besonderer schriftlicher Vereinbarung zulässig.

Sofern nichts anderes bei Vertragsschluß schriftlich vereinbart, ist die Hälfte des Kaufpreises sofort nach Vertragsschluß zur Zahlung fällig. Der Restbetrag des Kaufpreises zuzüglich der Kosten für Fracht und Verpackung ist mit Lieferung fällig. Insoweit hat der Besteller ein Wahlrecht auf Zahlung im Wege der Einzugsermächtigung, Lieferung gegen Vorkasse oder per Nachnahme. Eine Lieferung auf Rechnung erfolgt nur bei besonderer schriftlicher Vereinbarung.

Verzugszinsen werden in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet.

4. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Dem Besteller steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

5. Gefahrübergang bei Versendung

Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Besteller, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

6. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag behalten wir uns das Eigentum an der gelieferten Sache vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält.

Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist. Für einen Untergang oder eine Verschlechterung der Kaufsache während dieser Zeit haftet der Besteller. Der Besteller hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn die Kaufsache vor Eigentumsübergang gepfändet wird oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist.

Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Dies umfaßt das Recht des

Bestellers zur Be- oder Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache. Eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Sicherungszession ist ihm jedoch nicht gestattet. Der Besteller ist verpflichtet, unsere Rechte als Vorbehaltsverkäufer beim Weiterverkauf von Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern. Die Forderung des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an uns ab in Höhe des Rechnungsbetrages einschließlich Umsatzsteuer. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, sich nicht in Zahlungsverzug befindet und kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist.

Eine Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache nimmt der Besteller für uns vor, ohne daß für uns daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungsbetrages zu den anderen Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, daß die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, daß der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Miteigentum unentgeltlich für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen tritt der Besteller auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.

Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf schriftliches Verlangen des Bestellers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

7. Gewährleistung

Gewährleistungsansprüche des Bestellers setzen voraus, daß dieser seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß sowie bei Schäden, die nach Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die unserem Einflußbereich entzogen sind. Werden vom Besteller oder Dritten Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen an der Kaufsache unsachgemäß vorgenommen, besteht für daraus entstehende Schäden ebenfalls kein Mängelanspruch.

Rückgriffsansprüche des Bestellers bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Regelungen hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

8. Sonstiges

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß des UN-Kaufrechts (CISG).

Für die uns erteilten Aufträge sind ausschließlich unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgebend. Sofern abweichende oder widersprechende Einkaufsbedingungen des Bestellers bestehen, können sie nur dann Grundlage des Vertrages werden, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist, wenn der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Wismar.

Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Nur mündlich getroffenen Ergänzungen und Änderungen sind unwirksam. Auch die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf ihrerseits der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unvollständig oder unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Der Vertrag ist vielmehr so auszulegen, daß das von den Parteien rechtlich und wirtschaftlich Gewollte erreicht wird. Sofern eine Auslegung nicht möglich ist, tritt an die Stelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung diejenige gesetzliche Regelung, die dem von den Parteien Gewollten rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.